

Schießbetrieb

.....
Neue gesetzliche Verordnung gemäß
§ 27 WaffG in Verbindung mit
§§ 10, 11 AWaffV
.....

*Es darf ab sofort ohne
Standaufsicht nicht mehr
geschossen werden.*

Ausgenommen:

**Einzelshützen die den
Lehrgang nach § 27 WaffG
in Verbindung mit § 10 Abs. 3
und § 11 Abs. 3 AWaffV
Absolviert haben.**

OSM Fautz

Der Vorstand